

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Lieferungen und Leistungen der Funkwerk video systeme GmbH (nachfolgend: Funkwerk) an den Vertragspartner (nachfolgend: Besteller) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen von Funkwerk (nachfolgend: Lieferbedingungen) sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen. Die Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Die Lieferbedingungen haben keine Geltung, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften von den Lieferbedingungen abweichende Bestimmungen enthalten.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers haben keine Geltung, es sei denn, diese sind von Funkwerk ausdrücklich anerkannt; dieser Ausschluß gilt auch dann, wenn Funkwerk den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Lieferbedingungen gelten auch dann ausschließlich zwischen Funkwerk und dem Besteller, wenn Funkwerk in Kenntnis allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
3. Die Angebote von Funkwerk sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass Funkwerk diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet hat.
4. Eine Bestellung des Bestellers, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, kann Funkwerk innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung der Lieferung oder Leistung innerhalb der gleichen Frist annehmen.
5. Von Funkwerk erstellte Kostenvoranschläge sind unverbindlich und kostenpflichtig, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

II. Vertragsinhalt; Umfang der Lieferung und Leistung; Rechte

1. Der Umfang der Liefer- und Leistungsverpflichtung von Funkwerk ergibt sich aus dem mit dem Besteller abgeschlossenen schriftlichen Vertrag. Liegt ein solcher nicht vor, ist die schriftliche Auftragsbestätigung seitens Funkwerk maßgebend.
2. Falls nach Angebotsabgabe im Zuge der ständigen technischen Weiterentwicklung Änderungen an den Produkten vorgenommen werden, darf Funkwerk auch die technisch veränderte Ausführung liefern; dabei ist Funkwerk zu Abweichungen insbesondere von Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Farb-, Maß-, Gewichts-, Qualitäts- und sonstigen Angaben berechtigt, sofern sie

unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dem Besteller zumutbar sind. Der Besteller ist verpflichtet, Funkwerk bei der Auftragserteilung darauf hinzuweisen, falls auf keinen Fall von Angaben und Vorgaben abgewichen werden darf.

3. Die für die Ausführung und den Betrieb der Lieferungen und Leistungen erforderlichen Genehmigungen beschafft der Besteller auf seine Kosten. Ist Funkwerk dem Besteller dabei behilflich, so trägt der Besteller die Aufwendungen, die Funkwerk dabei entstehen.
4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Funkwerk sämtliche Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertrungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach Funkwerks vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn Funkwerk der Auftrag nicht erteilt wird, Funkwerk auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
5. Soweit in dem Liefer- und Leistungsumfang Software enthalten ist, räumt Funkwerk dem Besteller ein einfaches nichtexklusives Recht ein, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauches zu nutzen, und zwar dabei beschränkt auf die Verwendung bezüglich der dafür bestimmten Lieferungen und Leistungen sowie das Recht, eine Sicherungskopie herzustellen. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei Funkwerk bzw. dem Softwarelieferanten, wie auch eine weitergehende Nutzung nicht gestattet ist, insbesondere dabei auch nicht die Vergabe von Unterlizenzen.

III. Preise

1. Sämtliche Preise gelten EXW (Incoterms 2010) Nürnberg (Deutschland) ohne Verpackung und ohne Umsatzsteuer, soweit nichts anderes schriftlich festgelegt wurde.
2. Funkwerk behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnkostenänderungen durch beispielsweise Tarifabschlüsse, oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen.
3. Die Rücksendungen reparierter Produkte sowie Ersatzteillieferungen erfolgen, soweit diese nicht von der Mängelhaftung umfasst sind, gegen Erhebung einer angemessenen Versand- und Verpackungskostenpauschale zzgl. zu der Vergütung der von Funkwerk erbrachten Lieferung.

IV. Liefer- und Leistungszeit; Verzug

1. Liefer- und Leistungstermine oder -fristen, die nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.
2. Die als verbindlich vereinbarte Liefer- und Leistungsfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, bei Funkwerk sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, wird die Frist angemessen verlängert.
3. Die Frist gilt bei Lieferungen ohne Aufstellungs- oder Montageverpflichtung als eingehalten, wenn die Produkte innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Verzögert sich die Versendung oder Abholung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Meldung der Versandbereitschaft bzw. der Bereitstellung zur Abholung innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.
4. Ist die Nichteinhaltung der Frist auf höhere Gewalt, zum Beispiel Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, wie etwa Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, wird die Frist angemessen verlängert.
5. Gerät Funkwerk mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird Funkwerk eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die etwaige Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer XII dieser Lieferbedingungen beschränkt.
6. Ist Funkwerk mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, hat der Besteller auf das Verlangen Funkwerks innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er auf der Lieferung oder Leistung besteht oder vom Vertrag zurücktritt.
7. Teillieferungen und -leistungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Besteller unzumutbar.
4. Werden Versand oder Abholung auf Wunsch oder aus Verschulden des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann Funkwerk im Falle der von ihm vorgenommenen Einlagerung dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt in Höhe von 5 % des Preises, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Parteien unbenommen.
5. Jegliche Einlagerung gem. Ziffer V.4 erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht dabei bereits ab der Meldung der Versandbereitschaft bzw. der Bereitstellung zur Abholung gem. Ziffer IV.3 Satz 2 auf den Besteller über.

VI. Rücknahme/Entsorgung von Altgeräten

1. Soweit durch die Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie) und ihre Umsetzung in jeweils geltendes Landesrecht nicht zwingend anderweitig vorgeschrieben, übernimmt der Besteller die Verantwortung und die Kosten für die Rücknahme und die Entsorgung der von Funkwerk gelieferten Produkte nach Ablauf ihrer Nutzungszeit, und stellt Funkwerk von ihren Pflichten gemäß § 10 Abs. 2 ElektroG und damit zusammenhängenden Forderungen Dritter frei.
 2. Der Besteller hat Dritte, an die er die von Funkwerk gelieferten Produkte weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, die Produkte nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen. Versäumt es der Besteller, Dritte, an die er die gelieferten Produkte weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, ist der Besteller verpflichtet, die gelieferten Produkte nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.
 3. Der Anspruch Funkwerks auf Übernahme/Freistellung durch den Besteller verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des jeweiligen Produktes. Die zweijährige Frist zur Ablaufhemmung beginnt frühestens mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Bestellers bei Funkwerk über die Nutzungsbeendigung.
- ## V. Lieferung; Verpackung; Lagerung; Gefahrübergang bei Lagerung
1. Die Lieferung erfolgt, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, EXW (Incoterms 2010) Nürnberg (Deutschland).
 2. Soweit der Besteller es wünscht, werden Lieferungen von Funkwerk gegen die üblichen Transportrisiken auf seine Kosten versichert.
 3. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden von Funkwerk nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

VII. Abnahmepflicht

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht anders bestimmt, hat der Besteller die Gesamtsumme der Zahlungen an Funkwerk gemäß Vertrag oder Auftragsbestätigung in folgenden Teilzahlungen zu leisten:
 - 30 % nach Vertragsschluss oder, soweit gegeben, erfolgter Übermittlung der Auftragsbestätigung von Funkwerk,
 - 30 % bei erfolgter Lieferung/Leistung,
 - 30 % bei Inbetriebnahme, und
 - 10 % bei Abnahme durch den Besteller.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung jeweils innerhalb einer Frist von 14 Tagen, diese beginnend ab Rechnungsdatum, zu erfolgen; Funkwerk kann jedoch die Erbringung der Lieferung oder Leistung von einer Zug-um-Zug-Zahlung oder einer Vorauszahlung abhängig machen.
Eine Berechtigung des Bestellers zum Skontoabzug besteht nicht.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben sämtliche Zahlungen in €(EUR) zu erfolgen.
4. Der Besteller ist zur Geltendmachung des Rechts zur Aufrechnung und des Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Funkwerk behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung aller ihr aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten, insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern.
2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und oder zu verwenden, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet; Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere aus Versicherung oder unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Funkwerk ab; Funkwerk nimmt die Abtretung hiermit an.

Funkwerk ermächtigt den Besteller widerruflich, die an Funkwerk abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden; dies gilt insbesondere dann, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt; dies schließt auch die Abtretung zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring ein.

3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für Funkwerk vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Funkwerk nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwirbt Funkwerk das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser gesamten Ziffer IX betreffend die Vorbehaltsware entsprechend.
4. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Funkwerk nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwirbt Funkwerk das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag einschließlich USt.) zu den anderen vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller Funkwerk anteilmäßig Miteigentum überträgt.
5. Der Besteller hat die dem Allein- oder Miteigentum von Funkwerk unterliegenden Sachen als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren.
6. Der Besteller tritt zur Sicherung der in Ziffer IX.1 genannten Ansprüche gegen ihn auch die Forderung an Funkwerk ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
7. Auf Verlangen Funkwerks hat der Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er in Funkwerks Allein- oder Miteigentum stehende Sachen veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen sowie Funkwerk auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.
8. Zu anderen Verfügungen über die im Allein- oder Miteigentum von Funkwerk stehenden Sachen oder über die an Funkwerk abgetretenen Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der Funkwerk ganz oder teilweise gehörenden Sachen oder Forderungen hat der Besteller Funkwerk unverzüglich mitzuteilen. Der Be-

- steller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf Allein- oder Miteigentum von Funkwerk und zu einer Wiederbeschaffung der Sache oder der Forderung aufgewendet werden müssen.
9. Funkwerk ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder einer sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Bestellers die Herausgabe der im Allein- oder Miteigentum von Funkwerk stehenden Sachen zu verlangen. Macht Funkwerk von diesem Recht Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn Funkwerk dies ausdrücklich erklärt.
 10. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse sowie der berechtigte Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch einen Dritten berechtigen Funkwerk, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
 11. Übersteigt der Wert der für Funkwerk bestehenden Sicherheiten die Forderungen von Funkwerk insgesamt um mehr als 10 %, so wird Funkwerk auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherungen nach Wahl von Funkwerk freigeben.

X. Kosten und Zuständigkeiten betreffend

Aufstellung, Montage und Wartung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Aufstellungs-, Montage- und Wartungsleistungen nach Zeitaufwand zu den geltenden Sätzen von Funkwerk abgerechnet. Wege- und Wartezeiten werden wie Arbeitszeiten behandelt.

Bei Funkwerk angefallene Reisekosten und die Auslösung sind gesondert zu vergüten. Als Reisekosten berechnet Funkwerk die angefallenen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Funkwerk ist nach ihrer Wahl indessen auch berechtigt, den Transport mit Firmenfahrzeugen auszuführen; hierfür berechnet Funkwerk pro gefahrenem Kilometer 1,00 €. Der Aufwand für den Transport und die Aufbewahrung von Gepäck und Werkzeugen sowie die entstandenen Kommunikations-, Kurier- und Frankierkosten und dergleichen wird gesondert nach Aufwand berechnet.

Die Regelarbeitszeiten (nur Werktagen) sind:

- Montag bis Donnerstag: 8:00 bis 17:00 Uhr
- Freitag: 8:00 bis 13:00 Uhr

Es gelten nachfolgende allgemeine Stundensätze:

- Netzwerk Consulting 175,00 €
- Systemingenieur für Netzwerk, Support und Schulung 146,00 €
- Projektierungsingenieur 98,00 €
- Systemtechniker für Netzwerk 98,00 €
- Systemtechniker Service 89,00 €
- Montagetechniker 79,00 €

Betreffend Überstunden-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschläge gilt ergänzend:

- Für Überstunden (Zeiten außerhalb Regelarbeitszeit an Werktagen): 50 % Zuschlag;
- für Nacharbeit an Werktagen von 20.00 bis 6.00 Uhr (unter Ersetzung dann der Zuschläge für Überstunden): 60 % Zuschlag;
- an Samstagen und Sonntagen: 60% Zuschlag;
- an gesetzlichen Feiertagen sowie an Feiertagen am Standort der zuständigen Geschäftsstelle von Funkwerk sowie am 24.Dezember und 31.Dezember (jeweils für alle Tage 0:00 – 24:00 Uhr): 100 % Zuschlag.

Ergänzend gilt bei Arbeiten unter erheblicher Einwirkung von Staub, Ruß, Rauch, Dämpfen, Hitze oder Lärm, soweit diese Einwirkungen nicht von Funkwerk zu vertreten sind, dass hierfür zusätzlich zu den anderen Zuschlägen anfällt: 15 % Zuschlag.

2. Die Tagesauslösung beträgt für jeden Kalendertag 26,50 €. Im Ausland gelten die vom BMF ausgewiesenen Sätze für Tagesauslösungen. Zusätzlich zur Tagesauslösung berechnet Funkwerk die Übernachtungskosten (ohne Frühstück) in Höhe der angefallenen Kosten. Die Unterkunft erfolgt in einem Einzelzimmer eines adäquaten Hotels oder eines Privatquartiers. Benötigtes Aufstellungs-, Montage- bzw. Wartungsmaterial berechnet Funkwerk nach Verbrauch zu den angefallenen Kosten.
3. Der Besteller bescheinigt dem Personal von Funkwerk die Arbeits-, Reise- und Wartezeit sowie die Leistungserbringung auf den von Funkwerk vorgelegten Leistungsnachweisen. Verweigert der Besteller die Bescheinigung oder ist es Funkwerk aus anderen Gründen nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, so wird die Abrechnung nach den Zeit- und Leistungsnachweisen von Funkwerk vorgenommen.
4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Besteller auf seine Kosten Folgendes zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen bzw. zu liefern: Die notwendigen geeigneten Hilfskräfte, insbesondere Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, in der für die Aufstellung und Montage erforderlichen Zahl und für den erforderlichen Zeitraum; alle Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstbauarbeiten; die erforderliche Rohrverlegung und Kabelmontage, insbesondere für die von Funkwerk zu erbringenden Aufstellungs- und Montageleistungen; die Verlegung der Starkstromleitung bis zur Schalttafel oder zu den einzelnen von Funkwerk installierten Geräten; Hilfsgeräte für den Transport schwerer Gegenstände; die zur Aufstellung und Montage nötigen Hilfskräfte, Leitern, Gerüste und Lagerflächen in ausreichender Menge und Qualität; vor Beginn der Aufstellungs- und Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage von Strom- und Telekommunikationsleitungen sowie Gas- und Wasserleitungen oder ähnlichen Anlagen sowie die erforderlichen statischen Da-

ten; Heizung, Beleuchtung, Energie und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse; die notwendigen trockenen, verschließbaren und diebstahlsicheren Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges sowie den Aufenthalt des Personals von Funkwerk; den Schutz der Baustelle und der Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art; Hinweise auf etwaige Gefahren (z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien), die im Zusammenhang von Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten entstehen können, und Vornahme aller Sicherheitsmaßnahmen (insbesondere durch Stellung von Brandwachen und Feuerlöschmaterial); bei erschwerten Arbeitsbedingungen wie insbesondere gesundheitsschädlichen Dämpfen, Gasen, Säuren, Staubluft besondere Schutzkleidung; ferner auch dann Schutzkleidung oder Schutzvorrichtungen, wenn diese in Folge besonderer Umstände auf der Baustelle erforderlich, aber nicht branchenüblich sind; des Weiteren die Unterrichtung des Personals von Funkwerk über für die Leistungserbringung von Funkwerk wichtige Sicherheitsbestimmungen.

5. Verzögert sich die Aufstellung, Montage und/oder Wartung aus Gründen, die Funkwerk nicht zu vertreten hat, so trägt der Besteller alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten. Neue Aufstellungs-, Montage- oder Wartungstermine bedürfen in jedem Falle der schriftlichen Zustimmung durch Funkwerk.

XI. Mängelhaftung

1. Mängel verjähren in zwölf Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Verjährungsfristen bestimmt.
2. Mängelansprüche des Bestellers bestehen nur, wenn dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten innerhalb einer Frist von drei Wochen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
3. Im Falle einer Mängelhaftung kann Funkwerk als Nacherfüllung nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nacherfüllung gilt frühestens ab dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nacherfüllungsversuche angemessen und dem Besteller zumutbar sind.
5. Mängelhaftungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung, bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger oder vorschriftswidriger Behandlung oder Nutzung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Gleichmaßen sind Mängelhaftungsansprüche ausgeschlossen, wenn vom Besteller oder von Dritten Änderungen, oder Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten unsachgemäß oder entgegen den Vorschriften von Funkwerk vorgenommen, oder entsprechend erforderliche Arbeiten unterlassen werden. Funkwerk haftet ferner nicht für die Beschaffenheit der Produkte, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Besteller die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.
6. Unbeschadet sonstiger Ausschlüsse sind Ansprüche aufgrund von Mängeln einschließlich Rückgriffsansprüche des Bestellers ferner ausgeschlossen, soweit der Besteller die Beseitigung des Mangels durch eine nicht durch Funkwerk autorisierte Fachwerkstatt bzw. Servicestelle hat durchführen lassen.
7. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen dadurch hervorgerufen wurden, dass das gelieferte Produkt nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
8. Der Schadenersatzanspruch für Mängelhaftung beschränkt sich auf unmittelbare Schäden, und zwar wiederum beschränkt auf einen Betrag in Höhe der Vergütung betreffend die mangelhafte (gegebenenfalls Teil-)Lieferung oder Leistung. Im Übrigen sind sämtliche Ansprüche aus Mängelhaftung gegen Funkwerk ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für die Geltendmachung von mittelbaren Schäden oder Folgekosten einschließlich insbesondere entgangenen Gewinns.
9. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, wenn in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, zwingend gehaftet wird. Die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder zwingend wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Be-

weislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dem Vorstehenden nicht verbunden.

XII. Allgemeine Haftung

1. Soweit nicht bereits insbesondere gem. Ziffer XI geregelt, sind sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit insbesondere in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, zwingend gehaftet wird. Die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder zwingend wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dem Vorstehenden nicht verbunden.

XIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. Sofern nichts anders vereinbart ist, ist Funkwerk verpflichtet, die Lieferung oder Leistung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend: Schutzrechte) zu erbringen. Auch für diesen Fall gilt indessen, dass Funkwerk für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter ergeben, dann nicht haftet, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Bestellers bzw. eines unmittelbar oder mittelbar kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden bzw. von ihm kontrollierten Unternehmens steht oder stand.
2. Der Besteller hat Funkwerk unverzüglich von einer bekannt werdenden (angeblichen) Verletzung von Schutzrechten Dritter oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und Funkwerk auf ihr Verlangen hin – soweit möglich – die gerichtliche wie auch außergerichtliche Abwehr jeglicher Ansprüche zu überlassen.
3. Im Falle einer Verletzung von Schutzrechten Dritter ist Funkwerk im Rahmen eigener Entscheidungsgewalt berechtigt, für die ein Schutzrecht verletzenden Produkte oder Leistungen ein Nutzungsrecht zu erwirken oder diese so zu modifizieren, dass diese das Schutzrecht nicht mehr verletzen, oder diese durch das Schutzrecht nicht mehr verletzende gleichartige Produkte oder Leistungen zu ersetzen. Ist Funkwerk dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Besteller – sofern

er Funkwerk die Behebung der Schutzrechtsverletzung ermöglicht hat – die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Gleichmaßen steht bei Erfüllung der vorbenannten Voraussetzungen auch Funkwerk ein Recht zum Rücktritt zu.

4. Stellt der Besteller infolge der (angeblichen) Verletzung der Schutzrechte Dritter die Nutzung des Produktes oder der Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den die Schutzrechtsverletzung behauptenden Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
5. Ansprüche des Bestellers hinsichtlich der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen, soweit ihm die Schutzrechtsverletzung zuzurechnen ist. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von Funkwerk nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung oder Leistung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von Funkwerk erbrachten Lieferungen oder Leistungen eingesetzt wird. Die Pflicht von Funkwerk zur Leistung von Schadensersatz bei Schutzrechtsverletzungen richtet sich im Übrigen nach Ziffer XII.
6. Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gilt die Ziffer XI.1 entsprechend.
7. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer XIII.1 bis 6 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

XIV. Verschiedenes

1. Erfüllungsort ist Nürnberg (Deutschland).
2. Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen Funkwerk und dem Besteller ergebende Streitigkeiten ist Nürnberg (Deutschland). Funkwerk ist jedoch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.
3. Es gilt deutsches Recht.
4. Funkwerk weist hiermit vorsorglich darauf hin, dass sie an das deutsche Recht, insbesondere das Außenwirtschaftsgesetz sowie die aufgrund des vorgenannten Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, und sämtliche sonstigen Außenwirtschaftsregelungen gebunden ist. Sämtliche von Funkwerk zu erbringenden Lieferungen und Leistungen stehen deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweils erforderlichen Genehmigungen erteilt worden sind und auch im Übrigen sämtliche Voraussetzungen für die Ausfuhr vorliegen.